

Hansestadt Salzwedel

# **Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans - Photovoltaik Fuchsberg 2**

## **Teil I: Städtebaulicher Teil**

### **Auftragnehmer und Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse  
Dipl.-Ing. Stadtplanerin Tina Hartz  
M.Sc. Lisa-Marie Schwuchow

### **Umweltbericht:**

M.Sc. Lena Brinkmann

**Inhalt:**

<b>1.</b>	<b>Planungsanlass / Verfahren .....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Lage des Plangebiets / Bestand .....</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Planungsvorgaben .....</b>	<b>4</b>
3.1.	Ziele der Landesplanung.....	4
3.2.	Energierrechtliche Rahmenbedingungen .....	6
3.3.	Ziele der regionalen Raumordnung .....	7
3.4.	Wirksamer Flächennutzungsplan .....	8
3.5.	Gesamträumliches Konzept PV.....	10
<b>4.</b>	<b>Städtebauliches Konzept.....</b>	<b>12</b>
4.1.	Vorhabenbeschreibung .....	12
4.2.	Geplante Darstellungen.....	12
<b>5.</b>	<b>Erschließung.....</b>	<b>13</b>
<b>6.</b>	<b>Altlasten .....</b>	<b>13</b>
<b>7.</b>	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>13</b>
<b>8.</b>	<b>Flächen und Kosten .....</b>	<b>13</b>
8.1.	Flächen.....	13
8.2.	Kosten .....	14

## 1. Planungsanlass / Verfahren

Die Hansestadt Salzwedel möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Der Stadtrat hat daher am 16.09.2020 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans zur Erweiterung des bestehenden Solarparks auf dem Fuchsberg in Richtung Norden beschlossen. Die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen (PVA) werden durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt. Dieses stellt damit die Grundlage für die Auswahl möglicher Standorte dar. Das EEG fördert unter anderem Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Randstreifen von Autobahnen und Schienenstrecken oder auf Konversionsflächen. Die ehemalige militärische Nutzung der Südfläche sowie ehemalige Kiesabbaufläche im Norden bieten diese Voraussetzungen. Darüber hinaus gibt es jedoch auch die Möglichkeit Freiflächen-PVA auf Flächen zu errichten, die keinem Ausschlusskriterium (wie z.B. Lage in einem Naturschutzgebiet) unterliegen und außerhalb der Förderkulisse liegen.

Nach der im Bundestag und Bundesrat beschlossenen Änderung des Baugesetzbuches (BauGB), welche am 1.01.2023 in Kraft getreten ist, können Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die innerhalb eines Bereiches von 200 m beiderseits von Autobahnen und mindestens zweigleisigen Hauptschienenwegen liegen, als privilegierte Vorhaben gemäß des neuen § 35 Abs. 1 Satz 8b BauGB genehmigt werden. Bei diesem Projekt handelt es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), da die Flächen nicht in die oben genannte Flächenkulisse fallen. Zur Errichtung ist die Aufstellung eines B-Plans und eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erforderlich. Bei Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel 2020 wurde die südliche Fläche bereits als Fläche für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dargestellt. Die nördliche Fläche ist noch als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kiessand dargestellt. Für diesen Bereich muss daher der bestehende FNP geändert werden. Die Planungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 verlaufen im Parallelverfahren.

## 2. Lage des Plangebiets / Bestand



**Abbildung 1:** Luftbild mit Lage des Plangebiets (rote Umrandung), ohne Maßstab (Luftbild © GeoBasis-DE / LVermGeo ST Datenlizenz Deutschland -Namensnennung -Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Das Plangebiet liegt im Altmarkkreis Salzwedel, in der Hansestadt Salzwedel und befindet sich ca. 3.500 m südöstlich vom Zentrum Salzwedel. Es ist ca. 15,3 ha groß und weist überwiegend Kiesabbau- und Waldflächen auf.

Südlich des Plangebiets befindet sich der bereits realisierte Solarpark Fuchsberg 1. Östlich grenzen an das Plangebiet Ackerflächen, südwestlich einzelne Gebäude der Siedlung des Friedens sowie nördlich Waldflächen. Östlich befinden sich in ca. 800 m Entfernung Windenergieanlagen.

Das Plangebiet weist im Geltungsbereich diverse Höhenunterschiede auf. Das Gelände liegt insgesamt zwischen ca. 29 m und ca. 46 m ü NHN.

## 3. Planungsvorgaben

### 3.1. Ziele der Landesplanung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark 2005 (REP Altmark) konkretisiert und ergänzt.

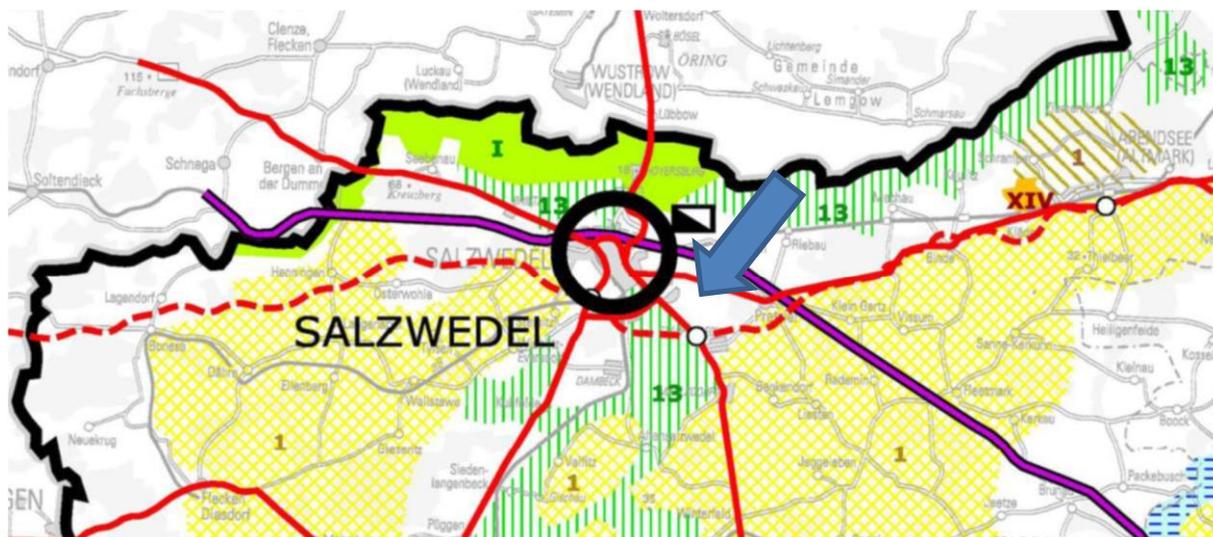
Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Nach dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Im Ziel 114 (LEP-LSA 2010) formuliert das Land Sachsen-Anhalt, dass alle Möglichkeiten der Nutzung der regenerativen Energien ausgenutzt werden sollen. Dies geht einher mit Grundsatz G 98 (LEP-LSA 2010), nach dem bei allen „raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten zur Minderung des Energieverbrauchs, der Erhöhung der Energieeffizienz und zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes ausgeschöpft werden sollen. Dadurch wird dem Energiekonzept 2030 der Landesregierung Sachsen-Anhalt entsprochen. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 stellt mit der Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage einen Beitrag zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und damit auch zum Schutz des Klimas dar.

Im Hinblick auf Photovoltaikfreiflächenanlagen bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen ist. Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85). Diesem Ziel wird mit der vorliegenden Planung ebenfalls entsprochen.

In folgender Darstellung (Abb. 2) ist aufgezeigt, dass sich das Plangebiet in keinem ausgewiesenen Verdichtungsraum oder Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet befindet. Die Stadt Salzwedel wird im LEP-LSA als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen ausgewiesen. Der geplante Solarpark nimmt keine Gewerbe- oder Industrieflächen in Anspruch und führt damit zu keiner Verdrängung oder Verknappung des Angebots. Demgegenüber stehen in Salzwedel ausreichend Flächen für gewerbliche Entwicklungen, z.B. im Gewerbegebiet Gerstedter Weg, zur Verfügung. Der Standort bietet sich aufgrund der schlechten Erreichbarkeit und Sichtbarkeit zudem nicht als Gewerbestandort an. Die Planung steht dem Belang des Vorrangstandortes daher nicht entgegen.

Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.



**Abbildung 2:** Auszug aus dem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (2010) mit Lage des Plangebiets (blauer Pfeil), ohne Maßstab (Quelle: Land Sachsen-Anhalt)

### 3.2. Energierechtliche Rahmenbedingungen

Die Belange der Raumplanung sind auch im Zusammenhang mit den Zielen des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023)“ zu sehen. Die jüngste Novelle wurde am 07.07.2022 vom Bundestag verabschiedet und 08.07.2022 vom Bundesrat aufgenommen. Diese ergänzt das EEG um einige Passagen, die unmittelbar nach Verkündung in Kraft treten (EEG 2022), während einzelne Passagen ab dem 01.01.2023 rechtskräftig sind (EEG 2023).

Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch soll gemäß Novelle gesteigert werden auf 80 Prozent bis zum Jahr 2030. Diese Ziele sollen u. a. durch eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen erreicht werden, sodass im Jahr 2030 Solaranlagen (Dachanlagen, Freiflächenanlagen, besondere Solaranlagen) im Umfang von insgesamt rund 215 GW in Deutschland installiert sein sollen. Da die geförderte Errichtung nur auf Flächen innerhalb eines Korridors beidseitig von Autobahnen und Schienenwegen sowie unter anderem auf Konversionsflächen möglich ist, sind geeignete Standorte räumlich begrenzt.

Um insbesondere im Interesse des Klimas, der Natur und des Umweltschutzes eine nachhaltige Produktion von Solarstrom zu ermöglichen, lenkt § 51 Abs. 1 EEG die Photovoltaikfreiflächenanlagen u.a. auf Konversionsflächen aus militärischer Nutzung (§ 48 Abs. 1 Nr. 3c EEG).

Um die Herausforderungen der Energiewende zu meistern, definiert Sachsen-Anhalt das quantitative Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien bei der Stromerzeugung bis 2050 auf 100% am Energieverbrauch zu steigern (SACHSEN-ANHALT, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, Klima- und Energiekonzept Sachsen-Anhalt, 2019).

Die Bauleitplanung und im konkreten Fall das Vorhaben „Photovoltaik Fuchsberg 2“ ermöglicht es der Hansestadt Salzwedel somit die Nutzung erneuerbarer Energien in die städtebauliche Planung zu

integrieren, was entscheidend für die Erreichung der quantitativen Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Sachsen-Anhalt auf kommunaler Ebene ist.

Die Photovoltaik weist laut LEP im Vergleich zu Windenergie und Biomasse das prozentual größte Ausbaupotential auf. Zur Erreichung einer hundertprozentigen Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen gilt es dieses konsequent zu nutzen. Der weitere Ausbau von Photovoltaik in Sachsen-Anhalt soll sich dabei unter Berücksichtigung der Flächenkonkurrenz mit der landwirtschaftlichen Nutzung in der Freifläche innerhalb der Flächenkulisse des EEG 2023 auf Konversionsflächen sowie darüber hinaus auf Dachflächen fokussieren.

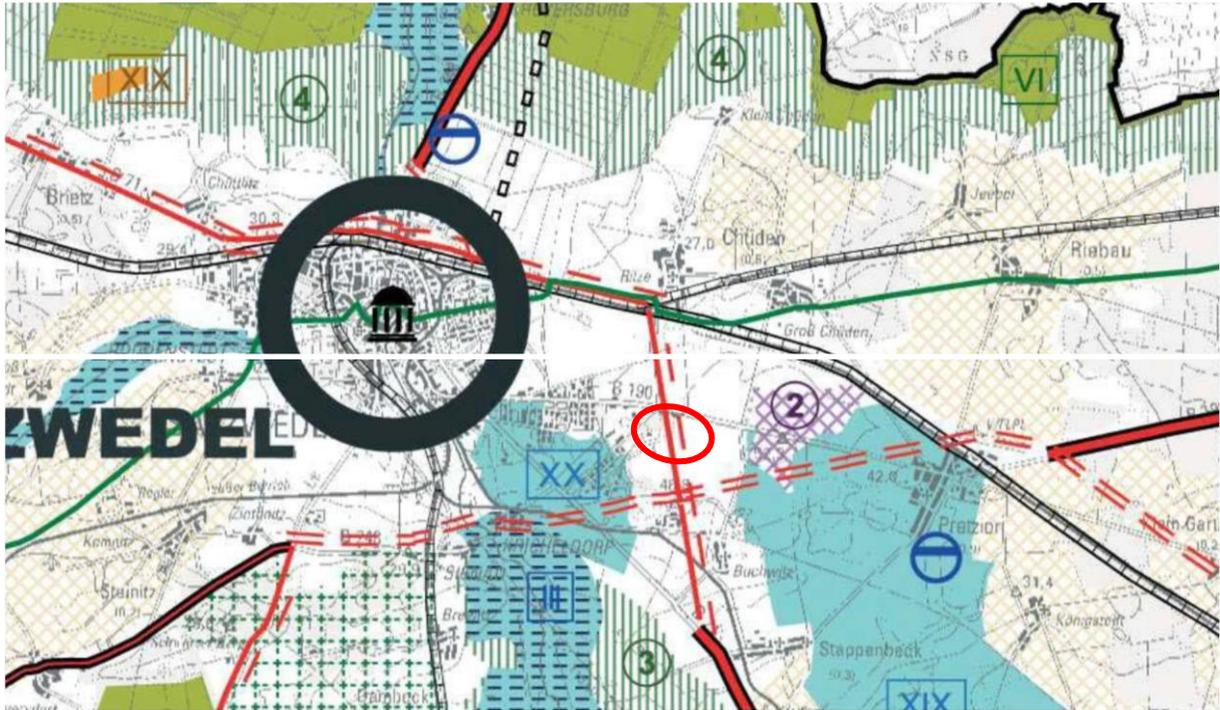
Die Teilflächen 1 und 2 des Plangebiets gelten aufgrund ihrer ehemaligen militärischen Nutzung sowie ehemaligen Nutzung als Abbaufäche für Kiessand als Konversionsflächen und sind gemäß EEG 2023 vergütungsfähig. Die Nutzung dieser Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen entspricht den Zielen des Klima- und Energiekonzeptes.

### **3.3. Ziele der regionalen Raumordnung**

Gemäß wirksamem Regionalen Entwicklungsplan (REP) für die Planungsregion Altmark (2005) (Abb. 3) befinden sich östlich und westlich des Plangebiets die Vorranggebiete für Wassergewinnung XX „Salzwedel“ und XIX „Pretzier-Stappenbeck“. Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender überregionaler und regionaler Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Sie werden zur Deckung des zurzeit vorhandenen und zukünftigen Trinkwasserbedarfs festgelegt. Der LEP 2010 weist diese Gebiete nicht mehr aus, da seit 2008 die Trinkwasserschutzzonen offiziell aufgehoben sind.

Nordöstlich des Plangebiets in den Gemarkungen Chüden, Stappenbeck, Pretzier und Riebau existiert ein Eignungsgebiet für Windenergie, in welchem bereits zwölf Windräder stehen.

Durch das Plangebiet verläuft im Regionalen Entwicklungsplan die Raumordnungstrasse „Ortsumgehung Salzwedel im Zuge der B 190, B 71 und B 248“. Die Trasse war zunächst als Ortsumgehung Salzwedel geplant, wurde jedoch aufgrund der Planungen zur bahnparallelen Führung der B 71 und B 248 als Eisenbahnkreuzungsbeseitigungsmaßnahme nicht weiterverfolgt. Sie wird daher im aktuellen Flächennutzungsplan nicht mehr dargestellt.



**Abbildung 3:** Ausschnitt aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (2005) mit Lage des Plangebiets (roter Kreis), ohne Maßstab

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat in ihrer Sitzung am 12.06.2019 den 1. Entwurf der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) zur Anpassung an die Ziele des Landesentwicklungsplans des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) beschlossen.

Mit der Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark) sollten insbesondere der Konkretisierungsauftrag des LEP-LSA 2010 und die regionalen Erfordernisse thematisiert werden.

In Aufstellung befindliche Ziele standen den o.g. Planungen nicht entgegen. Das Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Das Verfahren zur Änderung und Ergänzung des REP 2005 Altmark mit dem Ziel, diesen an den LEP 2010 des Landes Sachsen-Anhalt anzupassen, wurde inzwischen eingestellt.

Gleichzeitig hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in ihrer Sitzung am 22.06.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark beschlossen.

### 3.4. Wirksamer Flächennutzungsplan

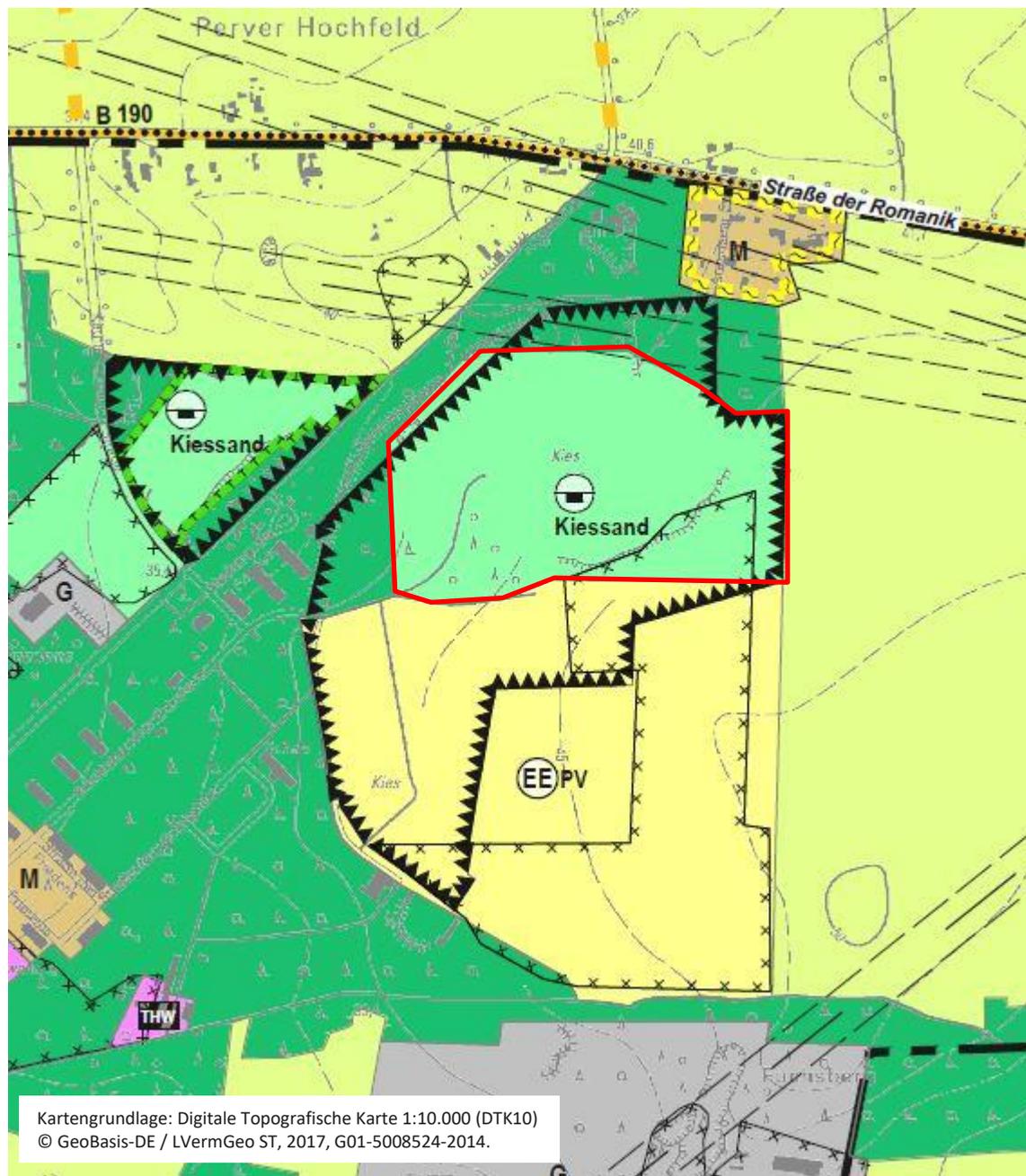
Für das Plangebiet der 1. Änderung des Flächennutzungsplans gilt die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 2020 (s. Abb. 4).

Darin wird das Plangebiet entsprechend der angestrebten Nachnutzung als zu rekultivierende Grünfläche dargestellt. Hier wurde der Sandabbau bereits eingestellt, die Rekultivierung ist noch nicht erfolgt.

Überlagernd über große Teile des Plangebiets existiert eine Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen, Kiessand. Diese Nutzung ist aufgegeben und wird nicht weiterverfolgt.

Im südlichen Teil besteht eine Altlast / Altlast-Verdachtsfläche.

Für den südlichen Teilbereich des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 weist der geltende FNP bereits Flächen für Erneuerbare Energien mit der Zweckbestimmung PV auf. Eine Änderung des FNP für diesen Bereich ist daher nicht notwendig.



**Abbildung 4:** Ausschnitt aus dem wirksamen FNP mit Lage des Plangebiets der 1. Änderung (rote Umrandung), ohne Maßstab.

### 3.5. Gesamträumliches Konzept PV

Im Rahmen der Bauleitplanungen zu den vorhabenbezogenen B-Plänen Nr. 12 „Photovoltaik Fuchsberg“ und Nr. 13 „Photovoltaik Ritze“ der Hansestadt Salzwedel wurde ein „Gesamträumliches Konzept zu Photovoltaikfreiflächenstandorten im Stadtgebiet der Hansestadt Salzwedel“ (2017) aufgestellt.

Darin werden sowohl die bestehenden sowie nach einer gesamträumlichen Analyse zukünftig zulässigen Gebiete für PV-Anlagen dargestellt. Der bestehende Solarpark ist darin als Fläche 4 und 4a dargestellt. Der im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen B-Plans geplante Solarpark wird für den südlichen Teilbereich als Fläche Nr. 8 dargestellt und nach Analyse aller Potenzialflächen als Fläche mit dem höchsten Ranking eingestuft:

#### **Fläche Nr. 8 Fuchsberg südlicher Bereich (8,81 ha)**

*Hier sind aufgrund der Vorkenntnisse aus den nördlich durchgeführten Planverfahren erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, die vor Realisierung einer Photovoltaikfreiflächenanlage ein umfangreiches Angebot an vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere für Vogelarten des Offenlandes, bedingen.*

*Bei der Fläche handelt es sich um eine militärische Liegenschaft im Bereich des ehemaligen Fliegerhorstes Salzwedel Fuchsberg, was vor Umsetzung eines Vorhabens auf dieser Fläche eine Kampfmittelräumung erforderlich macht. Die Fläche liegt ferner im Bereich eines archäologischen Denkmals sowie im Randbereich eines Kies- und Sandabbaugebietes.*

*Die realisierten Anlagenbereiche nördlich dieser Flächen zeigen auf, dass bei Beachtung der artenschutzrechtlichen Gegebenheiten und weiterer Belange wie Kampfmittelräumung, Denkmalschutz etc. eine Realisierung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich ist. Im Ranking bildet diese Fläche die günstigste Realisierungsmöglichkeit.*

Das PV-Konzept orientierte sich an den damals gültigen Vorgaben aus dem EEG 2017 und wurde seitdem nicht fortgeschrieben. Eine Überarbeitung des Konzepts wurde bereits beschlossen und befindet sich derzeit in Bearbeitung.

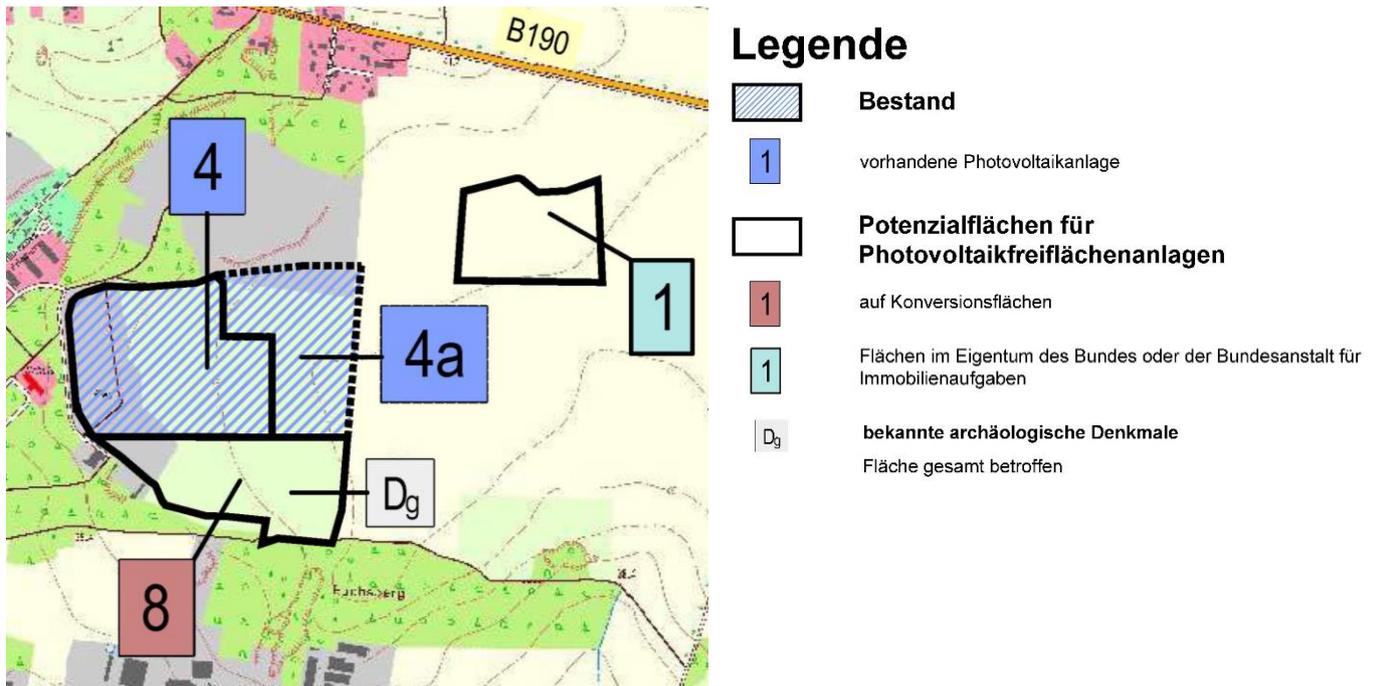
Das Plangebiet dieser FNP-Änderung wurde bei der Aufstellung des Konzeptes noch als Abbaufäche genutzt und wurde daher nicht als Konversionsfläche eingestuft. Daher wurden zu dem Zeitpunkt noch keine Aussagen zur möglichen PV-Nutzung der Fläche getroffen. Die Abbaugenehmigung ist mit Ablauf des Jahres 2021 jedoch erloschen, so dass auch diese Fläche als Konversionsfläche eingestuft werden kann. Darüber hinaus gelten für die Fläche dieselben für PV-Freiflächenanlagen geeigneten Kriterien aus dem Gesamträumlichen Konzept:

- Konversionsfläche
- Möglichkeit für EEG-Förderung
- Mindestgröße von 5 ha

- Kein Vorliegen von Vorranggebieten oder Vorbehaltsgebieten, die einen Ausschluss oder eine besondere Abwägung der Fläche bedingen würden
- Kein Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen

Die Fläche grenzt zudem direkt an einen bestehenden Solarpark an und befindet sich in unmittelbarer Nähe zur prioritär zu entwickelnden Fläche Nr. 8.

Die Fläche entwickelt sich daher aus den Vorgaben des Konzeptes und ergänzt es in sinnvoller Art und Weise.



**Abbildung 5:** Ausschnitt aus dem Gesamträumlichen Konzept zu Photovoltaikfreiflächenstandorten, ohne Maßstab (Quelle: Planungsbüro Schumacher, Stand Juni 2017)

Die übrigen im PV-Konzept genannten Potenzialflächen weisen folgenden Entwicklungsstand auf:

Ortsteil	Lage	Hinweise	Entwicklungsstand
Brietz:	Deponie südlich Chüttlitz	2. BA fertiggestellt, keine freien Flächen mehr	√
Cheine	Östlich Cheine, nördlich Brietz	Erdgasstation noch in Betrieb, aktuell keine Nachnutzung möglich	Aktuell nicht möglich
	Südöstlich Cheine	Stillgelegte Hausmülldeponie, mehrere Anfragen, aber vom Eigentümer Deponie GmbH Altmarkkreis bisher nicht für PV zur Verfügung gestellt	Aktuell nicht möglich

Henningen:	Groß Gra- benstedt EE BG	eingeschränkt geeigneter Standort für Biogasanlage (BG)	Kein PV
Osterwohle:	PV Gerstedt	vorhabenbez. B-Plan Nr. 16, Fläche vollständig mit PV bebaut	√
	Nördl. Kl. Gerstedt	Erdgasfeldstation – noch tlw. In Betrieb, nicht beräumt, Nachnutzung noch nicht möglich	Aktuell nicht möglich
	Östl Wiestedt	Erdgasfeldstation z.T. noch in Betrieb, z.T. an Landwirtschaft zurückgegeben und bewirtschaftet	Aktuell nicht möglich
Seebenau:	ehemalige Kaserne an B 71	stehen für PV-Freiflächenanlage derzeit nicht zur Verfügung; Grundstück mit Gebäudebestand, wurde verkauft an privat	Aktuell nicht möglich

Die ehemaligen Erdgassonden und Feldstationen (Konversionsflächen), die zur Nachnutzung mit PV-Anlagen vorgesehen sind, sind in der Hand des Bergbauberechtigten Neptune Energy. Nähere Angaben, wie weit schon stillgelegt und zurückgebaut ist und wann nachgenutzt werden könnte, liegen der Stadt Salzwedel nicht vor.

## 4. Städtebauliches Konzept

### 4.1. Vorhabenbeschreibung

Der bestehende Solarpark Fuchsberg 1 soll nach Norden und nach Süden erweitert werden. Die vorliegende FNP-Änderung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den nördlichen Teilbereich.

Die Anlage wird aus reihig angeordneten, aufgeständerten, nicht beweglichen Solarmodulen sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen (Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicher, Löschwasser-einrichtungen, Monitoringcontainer, Kameramasten, Zaun und Leitungen) bestehen. Ein Zaun wird den Anlagenbereich sichern. Die Module werden auf Stahl- bzw. Aluminiumgestellen in einem fest definierten Winkel zur Sonne (ca. 15°-25°) angeordnet und aufgeständert. Die Höhe der Module beträgt ca. bis zu 3,50 m (variiert etwas je nach Topografie). Die Gestelle werden in den unbefestigten vorhandenen Untergrund gerammt. Hierdurch wird der Versiegelungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt. Die Freiflächen-PVA kann nach Ende der Nutzungsdauer rückstandslos wieder entfernt werden.

### 4.2. Geplante Darstellungen

Das Plangebiet wird zukünftig als Fläche für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dargestellt.

Mit der Darstellung als Versorgungsanlage soll die Nutzung zur Gewinnung von Strom aus Solarenergie ermöglicht werden. Im sich gleichzeitig in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaik Fuchsberg 2“ wird dieses Ziel konkretisiert.

Für die Ausgleichsmaßnahmen und zum Schutz der vorhandenen Arten wird der westliche Rand des Plangebiets als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Die Darstellung einer Altlast / Altlast-Verdachtsfläche wird entsprechend des wirksamen Flächennutzungsplans in die Planung übernommen.

## 5. Erschließung

Die Verkehrserschließung erfolgt ebenso wie beim bestehenden Solarpark über die öffentliche Verkehrsfläche abgehend von der Siedlung des Friedens.

## 6. Altlasten

Der Flächennutzungsplan weist für ein Teilgebiet im Südosten eine Altlast aus. Der Umgang damit ist im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung zu klären.

## 7. Umweltbericht

Teil dieser Begründung ist ebenfalls der gemeinsame Umweltbericht für diese Flächennutzungsplanänderung und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 (Teil II der Begründung). Er enthält u.a. die Ermittlung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft.

## 8. Flächen und Kosten

### 8.1. Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 15,3 ha. Davon entfallen auf (alle Angaben circa-Werte):

Nutzungsart	Bestand	Nutzungsart	Planung
Grünfläche	15,3 ha	Flächen für Versorgungsanlagen, Erneuerbare Energien	10,6 ha
		Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	4,7 ha
Altlast überlagernd	(1,9 ha)	Altlast überlagernd	(1,9 ha)
<b>Gesamt</b>	15,3 ha		15,3 ha

## **8.2. Kosten**

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans entstehen der Hansestadt Salzwedel keine Kosten.

Die Fläche verbleibt im Eigentum der derzeitigen Eigentümer, die die Fläche für die Laufzeit der PV-Anlage an den Betreiber / Vorhabenträger verpachten oder wurden durch den Vorhabenträger erworben. Planungs-, Bau-, Erschließungs- und Ausgleichskosten werden vom Vorhabenträger getragen. Hierzu wird zwischen der Hansestadt und dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag geschlossen. Dazu wurde im Oktober 2020 bereits ein Vorvertrag zur Kostenübernahme und zum Haftungsausschluss geschlossen. Für die Rekultivierung der Kiesgrube ist der Betreiber ebendieser verantwortlich.

Salzwedel, den 03.11.2023

gez. Meining